

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1973

Geschäftszahl

0789/73

Rechtssatz

Im Abgabenrecht müssen besonders unter Familienangehörigen klare und jeden Zweifel ausschließende Abreden bestehen, um mit abgabenechtlicher Wirkung das von den Parteien behauptete Rechtsverhältnis anerkennen zu können (Hinweis E 10.2.1970, 819/69, VwSlg 4029 F/1970).